

Kreistage die Vorschlagslisten so rechtzeitig erhalten, daß die Wahl bis zu dem im § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen bzw. dem im § 4 dieser Verordnung bestimmten Tag staufinden kann.

§ 7

Die Räte der Stadt- und Landkreise übersenden eine Ausfertigung der Vorschlagslisten innerhalb einer Woche nach deren Eingang dem Ministerium des Innern. Dieses Ministerium überprüft die Vorschläge insbesondere daraufhin, ob die Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen beachtet worden sind.

§ 8

(11 Die Stadtverordnetenversammlung am Sitze eines Landgerichts oder einer landgerichtlichen Zweigstelle wählt

1. die Schöffen für das für den Stadtkreis zuständige Amtsgericht,
2. die auf den Stadtkreis entfallende Anzahl von Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts oder der landgerichtlichen Zweigstelle,
3. die auf den Stadtkreis entfallende Anzahl von Geschworenen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlungen der übrigen Stadtkreise und die Kreistage der Landkreise wählen

1. die Schöffen für die Amtsgerichte, die im Kreisgebiet ihren Sitz haben,
2. die Schöffen für die Strafkammern eines im Kreisgebiet eingerichteten Landgerichts oder einer im Kreisgebiet eingerichteten landgerichtlichen Zweigstelle,
3. die auf den Landkreis entfallende Anzahl von Schöffen für die Strafkammern eines Landgerichts oder einer landgerichtlichen Zweigstelle, falls der Landkreis einen Stadtkreis mit dem Sitze eines Landgerichts oder einer landgerichtlichen Zweigstelle umgibt,
4. die auf den Kreis entfallende Anzahl von Geschworenen.